

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN PLUKON FOOD GROUP B.V.

Version vom 3. April 2025

1. Definitionen

Die folgenden großgeschriebenen Wörter haben die nachstehende Bedeutung:

- *Angebot: ein Angebot von Plukon an den Käufer zum Abschluss eines Vertrags;*
 - *Waren: der Gegenstand des Vertrags zwischen Plukon und dem Käufer;*
 - *Käufer: die juristische oder natürliche Person, mit der Plukon einen Vertrag abschließt;*
 - *Vertrag: bedeutet eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien über den Verkauf und die Lieferung von Waren an den Käufer;*
 - *Partei(en): Plukon und Käufer, oder einer von ihnen;*
- Plukon: jedes zur Gruppe der Plukon Food Group B.V. mit Sitz in Wezep, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 30255837, gehörende Unternehmen, d.h. jedes verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG);*
- *Rechte an geistigem Eigentum: alle Rechte an geistigem Eigentum und gewerbliche Schutzrechte (wie z. B. Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Rechte an Datenbanken, Markenrechte, Logos, Rechte an Handelsnamen, Rechte an Zeichnungen und Mustern, Patentrechte, Rechte an Domainnamen und URLs, Rechte sui generis, Rechte an Software, Rechte an Know-how, Geschäftsgeheimnisse usw.), unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht (einschließlich der Anträge auf Eintragung), überall auf der Welt;*
 - *Schriftlich: per Brief oder Einschreiben, per E-Mail oder per Gerichtsvollzieherschreiben;*
 - *Verpackungs- und Transportmaterial: alle Transportmaterialien, Paletten und/oder Leihverpackungen von Plukon, einschließlich Kunststoffpaletten und/oder Kunststoffkisten, zum Zwecke der Verpackung der Waren und des Transports der Waren zum Käufer;*
 - *Bedingungen: diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Plukon; Aanbod: een*

2. Geltung

- 2.1. Die Bedingungen gelten für jedes Angebot, jeden Vertrag und jede Verhandlungssituation oder jede vorvertragliche Beziehung, in der sich die Plukon mit dem (potenziellen) Käufer im Hinblick auf die Abgabe eines Angebots oder den Abschluss eines Vertrags befindet.
- 2.2. Ist ein Vertrag zwischen den Parteien unter Geltung der Bedingungen geschlossen worden, so gelten die Bedingungen stillschweigend auch für alle später zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, sofern nicht in dem betreffenden Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

- 2.3. Abweichende und ergänzende Bedingungen des Käufers finden keine Anwendung. Plukon ist an Abweichungen und Ergänzungen zu den Bedingungen nur insoweit gebunden, als diese zwischen den Parteien in einem Vertrag ausdrücklich vereinbart werden, wobei die betreffende Klausel der Bedingungen, von der abgewichen wird, ausdrücklich genannt wird.
- 2.4. Soweit ein Vertrag von einer oder mehreren Bestimmungen der Bedingungen abweicht, sind die Bestimmungen des Vertrages maßgebend. Die übrigen Bestimmungen der Bedingungen bleiben in diesem Fall unbeschadet auf den Vertrag anwendbar.
- 2.5. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der Bedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen der Bedingungen auf den Vertrag anwendbar. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

3. Angebot und Zustandekommen eines Vertrages

- 3.1. Jedes Angebot gilt für den im Angebot angegebenen Zeitraum. Ist im Angebot kein Zeitraum angegeben, gilt das Angebot für fünf (5) Geschäftstage ab dem Datum der Abgabe des Angebots. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Angebot.
- 3.2. Ein Vertrag wird auf eine der folgenden Arten geschlossen:
 - (a) Folgt ein schriftlicher Auftrag auf ein Angebot der Plukon, so kommt ein Vertrag zum Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags bei der Plukon zustande, sofern dieser Auftrag vollständig dem Angebot der Plukon entspricht;
 - (b) Wenn der Käufer eine Bestellung aufgibt, ohne zuvor ein Angebot oder eine Offerte von Plukon erhalten zu haben, kommt ein Vertrag zu dem Zeitpunkt zustande, an dem die Bestellung von Plukon schriftlich und vollständig angenommen wird.
- 3.3. Ein Vertrag kann nur von den Geschäftsführern und den aus dem Handelsregister ersichtlichen Bevollmächtigten der Firma Plukon geschlossen werden. Ein von nicht befugten Personen geschlossener Vertrag ist für Plukon nur dann verbindlich, wenn er von einem aus dem Handelsregister ersichtlichen Bevollmächtigten bestätigt wird oder wenn Plukon den Vertrag durch Lieferung der Waren und Übersendung der entsprechenden Rechnung tatsächlich ausgeführt hat. Abweichungen vom Vertrag oder von den Bedingungen sind für Plukon nur dann verbindlich, wenn sie von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurden.

4. Preise und Preisänderungsklausel

- 4.1. Die von Plukon berechneten Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich - sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – ohne Umsatzsteuer.

Plukon ist berechtigt, die angegebenen oder vereinbarten Preise aufgrund einer Erhöhung der Selbstkosten der zu liefernden Ware, die nach dem Angebot oder nach Vertragsabschluss aus Gründen eintritt, die Plukon nicht zu vertreten hat, entsprechend anzupassen, sofern diese Kostenerhöhung nicht durch eine Senkung anderer in die Preiskalkulation einfließender Kostenpositionen ausgeglichen wird, sondern zu einer Erhöhung der Gesamtkosten der Vertragserfüllung führt. Plukon ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich und rechtzeitig vor der

Lieferung schriftlich über eine solche Preisanpassung zu informieren. Führt dies zu einer Preiserhöhung von mehr als 10 % für den Käufer, so ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht muss unverzüglich nach Erhalt der Information ausgeübt werden.

5. Verpackungs- und Transportmaterial

- 5.1. Wenn Plukon Verpackungs- und Transportmaterialien für die Lieferung von Waren zur Verfügung stellt, wird der Käufer diese Verpackungs- und Transportmaterialien innerhalb der für die betreffenden Waren üblichen Frist - in jedem Fall aber innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach dem Lieferdatum - an Plukon zurückgeben. Plukon ist berechtigt, dem Käufer eine im Einzelvertrag zu vereinbarende angemessene Pfandgebühr und/oder Nutzungs-/Mietgebühr für gebrauchte Verpackungs- und Transportmaterialien in Rechnung zu stellen. Plukon bleibt jederzeit Eigentümer der von ihr zur Verfügung gestellten Verpackungen und Transportmittel.
- 5.2. Wenn Plukon dem Käufer eine Aufstellung der Verpackungs- und Transportmaterialien übersendet, die der Käufer nach den Aufzeichnungen von Plukon in seinem Besitz hat, muss der Käufer Plukon innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem auf der Übersicht oder dem Begleitschreiben/der E-Mail angegebenen Datum schriftlich oder per E-Mail über eventuelle Ungenauigkeiten in der von Plukon übermittelten Aufstellung informieren; andernfalls ist der Käufer gegenüber Plukon an die Übersicht von Plukon gebunden. Plukon wird bei der Übersendung der Aufstellung auf diese Rechtsfolge hinweisen.
- 5.3. Bei Beschädigung der Verpackung und des Transportmaterials vor, während oder nach der Lieferung der Waren ist Plukon berechtigt, dem Käufer die Reparaturkosten in Rechnung zu stellen. Bei irreparablen Schäden oder bei Verlust ist Plukon berechtigt, den Wiederbeschaffungswert der Verpackung und des Transportmaterials zu verlangen. Unter Verlust wird auch der Fall verstanden, dass Verpackungen und Transportmaterialien nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Rechnung für die betreffende Lieferung an Plukon zurückgegeben wurden.
- 5.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, von Plukon zur Verfügung gestelltes Verpackungs- und Transportmaterial ohne schriftliche Zustimmung von Plukon für den eigenen Gebrauch zu verwenden.
- 5.5. Wenn der Käufer Plukon eigene Verpackungs- und Transportmaterialien für die Verpackung und den Transport der Waren zur Verfügung stellen möchte, ist der Käufer dafür verantwortlich, dass diese Verpackungs- und Transportmaterialien den gesetzlichen Anforderungen und Normen für Sicherheit und ordnungsgemäßen Transport entsprechen. Der Käufer stellt Plukon in dieser Hinsicht von jeglicher Haftung von Plukon gegenüber dem Käufer und/oder Dritten frei. Letzteres gilt nicht, wenn Plukon nachweist, dass sie den Anspruchsgrund nicht zu vertreten hat. Plukon ist berechtigt, die Verwendung der vom Käufer zur Verfügung gestellten Verpackungs- und Transportmaterialien abzulehnen, wenn diese nicht den vorgenannten Anforderungen und Normen entsprechen. Im Falle einer berechtigten Ablehnung haftet Plukon nicht für den Schaden, der dem Käufer durch eine daraus resultierende Verzögerung entsteht.

6. Lieferung

- 6.1. Die Lieferung erfolgt stets "ab Werk" im Sinne der von der Internationalen Handelskammer (ICC) herausgegebenen Incoterms 2020. Unter "Werk" im Sinne der Bedingungen ist jeder

Produktionsstandort von Plukon und/oder jeder von Plukon genutzte Lagerbereich zu verstehen.

- 6.2. Plukon ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers berechtigt. Bei Teillieferungen ist Plukon berechtigt, jede Teillieferung als gesonderte Lieferung zu berechnen.
- 6.3. Wenn die Parteien - abweichend von Artikel 6.1 - in einem Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart haben, dass die Waren von oder im Namen der Plukon an einen vom Käufer benannten Ort geliefert werden, erfolgt die Lieferung zu dem Zeitpunkt, an dem die Waren ihren Bestimmungsort erreicht haben, entladen auf einem Transportmittel, ohne dass eine Erklärung des Käufers erforderlich ist. Die Kosten und das Risiko für den Umschlag und das Abladen am Lieferort gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.4. Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem sie ihm vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden oder zu dem sie ihm vertragsgemäß übergeben werden. Verweigert der Käufer die Abnahme oder unterlässt er es, die für die Abnahme erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, werden die Waren auf Risiko des Käufers gelagert. Der Käufer haftet in diesem Fall für alle zusätzlichen Kosten, einschließlich in jedem Fall der Umlade- und Entladekosten sowie der Lagerkosten, es sei denn, der Käufer weist nach, dass er das Unterlassen nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Beschädigung oder teilweiser Verlust/Zerstörung der Ware gehen ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung/des Anbietens der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- 6.5. Im Falle einer Annahmeverweigerung gemäß Artikel 6.4 ist Plukon auch berechtigt, die Waren - in Anbetracht der Verderblichkeit der Waren - öffentlich versteigern zu lassen; wenn die Waren einen Börsen- oder Marktpreis haben, kann Plukon den Verkauf zum aktuellen Preis auch durch einen Makler, der berechtigt ist, derartige Waren öffentlich zu versteigern, oder durch eine Person, die berechtigt ist, sie öffentlich zu versteigern, nach Ablauf von sechs (6) Stunden ab dem Zeitpunkt, an dem sie bereit gestellt angeboten wurden, durchführen; in diesem Fall gehen alle Kosten und ein eventueller Mindererlös der Waren im Verhältnis zu dem mit dem Käufer vereinbarten Preis zu Lasten des Käufers. Alle übrigen Rechte von Plukon gegenüber dem Käufer aufgrund der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag bleiben unberührt.
- 6.6. Die bloße Überschreitung einer in einem Vertrag angegebenen unverbindlichen Lieferfrist bedeutet nicht, dass Plukon in Verzug ist. Verzug tritt erst ein, wenn Plukon aus von ihr zu vertretenden Gründen die Waren nicht innerhalb einer weiteren, schriftlich gesetzten, angemessenen Frist - von mindestens vierzehn (14) Tagen - nach dem vereinbarten Liefertermin liefert. Der Käufer kann wegen einer von Plukon zu vertretenden Nichteinhaltung einer Frist, durch die er in Verzug gerät, erst nach Ablauf einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, es sei denn, eine solche Nachfrist ist nach dem Gesetz entbehrlich.

7. Zahlung

- 7.1. Die Zahlung des vereinbarten Preises hat in Euro und innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu erfolgen, andernfalls innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum.
- 7.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, einen Abzug von Skonto auf den vereinbarten und in der

Rechnung ausgewiesenen Preis vorzunehmen. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen wegen Gegenansprüchen stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Käufers wegen Mängeln oder wegen teilweiser Nichterfüllung des Vertrages, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertrag resultieren wie die Ansprüche der Plukon.

- 7.3. Das Zahlungsdatum ist das Datum, an dem der Rechnungsbetrag auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto der Plukon gutgeschrieben wird.
- 7.4. Die vom Käufer geleisteten Zahlungen werden immer erstens zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und zweitens zur Begleichung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, verwendet, ungeachtet der vom Käufer bei jeder Zahlung angegebenen Mitteilung oder Zahlungsreferenz.
- 7.5. Bei Abschluss des Vertrages ist Plukon berechtigt, vom Käufer eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen. Der Käufer wird die geforderte Sicherheit stellen. Wenn Plukon nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass der Käufer in Anbetracht seiner finanziellen Verhältnisse seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, kann Plukon vom Käufer entweder eine Sicherheit oder eine Vorauszahlung verlangen. Plukon ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis der Käufer die von Plukon geforderte Sicherheit oder Vorauszahlung geleistet hat. Wird eine solche Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb einer von Plukon gesetzten angemessenen Frist geleistet, ist Plukon berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6. Alle Rechnungen von Plukon sind in den folgenden Fällen sofort einforderbar, wenn:
 - (a) der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag trotz Mahnung durch Plukon nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - (b) sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die Erfüllung der Rechnungsforderung durch eine Verschlechterung der finanziellen Situation des Käufers gefährdet ist.
 - (c) der Käufer eine juristische Person ist und die juristische Person aufgelöst und liquidiert wird oder, wenn der Käufer eine natürliche Person ist, der Käufer stirbt und/oder nicht mehr in der Lage ist, seine Geschäfte zu führen;
 - (d) der Käufer sich weigert, die von Plukon geforderte Sicherheit im Sinne von Artikel 7.5 für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu leisten;
 - (e) der Käufer seinen Betrieb ganz oder zu einem wesentlichen Teil einstellt oder ihn verlegt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer seinen Betrieb in eine zu gründende oder bestehende Gesellschaft einbringt oder den Zweck seines Betriebes ändert.

8. Verzug, außergerichtliche Inkassokosten, Verzugszinsen

- 8.1. Die in Artikel 7.1 genannte Zahlungsfrist gilt als strikt verbindliche Frist zwischen den Parteien. Der Käufer ist daher ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.
- 8.2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels hat Plukon unmittelbar das Recht auf Zahlung von

Verzugszinsen auf den Rechnungsbetrag in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a..

- 8.3. Wenn der Käufer nicht fristgerecht zahlt, ist Plukon berechtigt, den geschuldeten Betrag ohne weitere Mahnung einzutreiben. Entscheidet sich Plukon für das Inkasso, so ist der Käufer verpflichtet, die damit verbundenen außergerichtlichen Kosten zwischen den Parteien zu tragen, die mindestens in Höhe des gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) angesetzt werden, mit der Maßgabe, dass, wenn Plukon nachweislich höhere außergerichtliche Inkassokosten entstanden sind, diese höheren Kosten vom Käufer zu erstatten sind, soweit sie angemessen sind.

9. Qualität, Mängel, Kontrolle und Beschwerden

- 9.1. Gelieferte Waren gelten als einwandfrei, wenn sie den spezifischen gesetzlichen (Hygiene-) Vorschriften entsprechen, die innerhalb der EU für Lebensmittel tierischen Ursprungs gelten. Spezifische Anforderungen und/oder Verwendungszwecke der zu liefernden Waren müssen vom Käufer vor und bei Vertragsabschluss ausdrücklich angegeben und von Plukon ausdrücklich bestätigt werden, andernfalls können die Waren nicht als mangelhaft bezeichnet werden, wenn sie diesen nicht entsprechen oder sich für diese als ungeeignet erweisen.
- 9.2. Plukon ist berechtigt, Waren zu liefern, die in unwesentlichen Punkten von den im Vertrag beschriebenen Gegenständen abweichen, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers zumutbar ist; Änderungen, die die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen oder den Wert mindern, sind ausgeschlossen. Plukon ist auch berechtigt, Waren zu liefern, die in wesentlichen Punkten von den im Vertrag beschriebenen Gegenständen abweichen, wenn es sich um Änderungen des Liefergegenstandes, der Verpackung oder der Begleitpapiere handelt, die zur Einhaltung geltender nationaler, europäischer oder internationaler gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind oder wenn es sich um Änderungen handelt, die eine Verbesserung bewirken.
- 9.3. Gewichtsverlust durch Kühlung oder Gefrieren gilt nicht als Mangel, wenn der Gewichtsverlust nicht mehr als ein Prozent (1%) beträgt. Ein Gewichtsverlust in diesem Sinne kann nur durch einen amtlichen Wiegeschein nachgewiesen werden, aus dem hervorgeht, dass die Verwiegung bei oder unmittelbar nach der Lieferung auf einer ordnungsgemäß öffentlichen Brückenwaage stattgefunden hat. Wenn der Käufer die ihm zu liefernden Waren selbst bei Plukon abholt, wird Plukon ihm auf Wunsch die Möglichkeit geben, die Waren bei Plukon zu wiegen oder in seiner Gegenwart wiegen zu lassen. In dem im vorstehenden Satz genannten Fall werden Gewichtsreklamationen von Plukon nur akzeptiert, wenn das Wiegen bei Plukon stattgefunden hat.
- 9.4. Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware (einschließlich der Verpackung) unmittelbar nach der Lieferung auf Richtigkeit und Menge der Ware sowie auf Mängel/Qualitätsprobleme jeglicher Art zu überprüfen.
- 9.5. Wenn bei der in Artikel 9.4 genannten Kontrolle durch den Käufer sichtbare Mängel festgestellt werden, muss der Käufer diese innerhalb von sechs (6) Stunden nach der Lieferung schriftlich an Plukon melden, andernfalls gelten die Waren zwischen den Parteien als vertragskonform.
- 9.6. Nicht sichtbare Mängel, d.h. Mängel die trotz ordnungsgemäßer Prüfung bei der Lieferung nicht entdeckt werden können, müssen vom Käufer innerhalb von sechs (6) Stunden nach ihrer Entdeckung oder nachdem sie vernünftigerweise hätten entdeckt werden können, schriftlich an

Plukon gemeldet werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

- 9.7. Beziehen sich die Beanstandungen auf die Qualität der Waren, ist Plukon berechtigt, den Käufer anzuweisen, die frischen Waren sofort zurückzusenden oder die Waren einzufrieren und tiefgefroren zu halten. Plukon ist berechtigt, den Käufer anzuweisen, die gefrorenen Waren spätestens zu einem von Plukon festgelegten Zeitpunkt an Plukon zurückzusenden oder die Waren kühl zu lagern und aufzubewahren. Außerdem muss der Käufer Plukon die Möglichkeit geben, die Begründetheit der Reklamationen zu prüfen.

10. Verjährung

- 10.1. Bei Mängeln der gelieferten Ware ist Plukon jederzeit berechtigt, nach eigener Wahl gleichartige, vertragsgemäße Ware nachzuliefern oder den Mangel zu beseitigen. Weitergehende Rechte des Käufers bleiben hiervon unberührt. Schadensersatzansprüche sind jedoch nach Maßgabe von Art. 12 beschränkt.
- 10.2. Gesetzliche Ansprüche und sonstige Rechte des Käufers, gleich aus welchem Grund, gegen Plukon in Bezug auf die gelieferte Ware, mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen, unterliegen den allgemeinen Verjährungsvorschriften gemäß §§ 195, 199 BGB.
- 10.3. Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Abweichend von dieser Regelung gilt für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Die gesetzliche Regelung des § 445b BGB bleibt ebenfalls unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- 11.1. Alle von Plukon an den Käufer gelieferten Waren bleiben so lange Eigentum von Plukon, bis der Käufer alle folgenden Verpflichtungen aus allen mit Plukon geschlossenen Verträgen erfüllt hat:
- (a) Die Gegenleistung(en) für die gelieferten oder zu liefernden Waren selbst;
 - (b) Die Gegenleistung(en) für die im Rahmen des Vertrags von oder im Namen von Plukon erbrachten oder zu erbringenden Leistungen, wie Transport und Verpackung;
 - (c) Alle Forderungen - einschließlich außergerichtlicher Inkassokosten und Verzugszinsen - aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers aus einem oder mehreren Verträgen.
- 11.2. Im Falle einer Lieferung von Waren an einen Käufer auf dem Gebiet eines der nachstehend genannten Länder gilt für die betreffenden Waren - wenn und sobald sie sich auf dem Gebiet des betreffenden Landes befinden - neben dem in Artikel 11.1 festgelegten Eigentumsvorbehalt auch eine der nachstehend formulierten Eigentumsvorbehaltsregelungen nach dem Recht des betreffenden Landes mit der Maßgabe, dass für den Vertrag ansonsten ausschließlich deutsches Recht im Sinne von Artikel 16.1 gilt:
- A. Bezogen auf die Lieferung von Waren in *England und Wales und/oder Nordirland und/oder Schottland*:



1. Risk in the Goods will pass to the Buyer on delivery to the Buyer or when the Goods are transferred to the carrier for delivery to the Buyer.
2. Title in and to the Goods remains with Plukon until such time as payment for such Goods has been received by Plukon in full in cleared funds from the Buyer.
3. Until title in and to the Goods has passed to the Buyer, the Buyer will:
 - 3.1. hold the Goods as bailee for Plukon;
 - 3.2. store the Goods separately from all other goods and material in the Buyer's possession;
 - 3.3. take all reasonable care of the Goods and keep them in reasonable condition;
 - 3.4. insure the Goods: (i) with a reputable insurer (ii) from the date of delivery (iii) against all risks (iv) for an amount at least equal to the full purchase price (v) noting Plukon's interest on the policy;
 - 3.5. ensure that the Goods are clearly identifiable as belonging to Plukon;
 - 3.6. not remove, deface, obscure or alter any mark on or packaging of the Goods;
 - 3.7. inform Plukon as soon as possible if it becomes subject to any of the events set out in clause 7.6.
 - 3.8. provide Plukon such information concerning the Goods and/or the ongoing financial position of the Buyer as Plukon may request from time to time.
4. Where title in and to any Goods remain vested in Plukon and the Goods remain in the possession or control of the Buyer, Plukon shall be entitled to (without limiting any of Plukon's other rights and remedies) (i) require the Buyer at the Buyer's expense to deliver all Goods in its possession or control which have not been resold or irrevocably incorporated into another product to Plukon and (ii) if the Buyer fails to do so as required by Plukon, enter the premises where those Goods are stored in order to repossess the same.
5. Should Goods become damaged in any way after they have been delivered, the Buyer will be liable to pay to Plukon the full purchase price of the Goods.
6. Where the Goods are delivered to England and Wales and/or Northern Ireland, if the Goods have been resold before title has passed to the Buyer, Plukon shall have the right to the proceeds of such sale to the extent of the Buyer's indebtedness to Plukon for the Goods, and the Buyer shall hold such proceeds in trust for Plukon, in a separate account, until all amounts owed to Plukon for the Goods have been paid in full.
7. Where the Goods are delivered to Scotland, the Buyer shall not resell or use the Goods before title has passed to the Buyer in accordance with Clause 2 without Plukon's prior written consent, and if such consent is granted the following shall apply:
 - 7.1. the Buyer shall only resell or use the Goods in the ordinary course of its



business (and not otherwise);

7.2. any resale or use by Buyer shall be in the Buyer's capacity as principal and not as Plukon's agent;

7.3. the Buyer shall inform its customer that the Buyer does not have, and cannot transfer, title to the Goods until the Buyer has paid for the Goods in full; and

7.4. at any time before title to the Goods passes to the Buyer, Plukon may by notice in writing terminate the Buyer's right to resell the Goods or use them in the ordinary course of its business.

B. In Bezug auf die Lieferung von Waren in *Deutschland*:

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Plukon aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent (gesicherte Forderungen) behält sich Plukon das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Plukon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die zu Plukon gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Plukon berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf Plukon diese Rechte nur geltend machen, wenn Plukon dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von Plukon entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Plukon als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Plukon Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Plukon ab. Plukon nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2

genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben Plukon ermächtigt. Plukon verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen Plukon gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, so kann Plukon verlangen, dass der Käufer gegenüber Plukon die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Plukon um mehr als 10%, wird Plukon auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von Plukon freigeben.

11.3. Von Plukon gelieferte Waren, die gemäß Artikel 11.1 oder Artikel 11.2 unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen nur unter der Bedingung weiterverkauft, be- oder verarbeitet werden, dass der Käufer Plukon im Voraus den Preis bezahlt, den er Plukon für die betreffenden Waren noch schuldet. Wenn Dritte ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren begründen oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, Plukon ohne schuldhaftes Zögern, davon in Kenntnis zu setzen.

11.4. Der Käufer ist dazu verpflichtet:

- (a) die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie in das Eigentum des Käufers übergehen, gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police dieser Versicherung sowie den Nachweis über die Zahlung der Prämie zur Einsichtnahme bereitzuhalten;
- (b) alle Forderungen des Käufers gegenüber dem Versicherer in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zur Sicherheit an die Firma Plukon abzutreten;
- (c) die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum von Plukon zu kennzeichnen und sie von den Produkten des Käufers und/oder Dritter getrennt zu halten;
- (d) anderweitig mit allen angemessenen Maßnahmen zu kooperieren, die Plukon zum Schutz ihrer Eigentumsrechte in Bezug auf die Waren ergreifen will und die den Käufer nicht unangemessen in der normalen Ausübung seines Geschäfts beeinträchtigen.

12. Haftung, Freistellung

12.1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet Plukon für Schäden oder vergebliche Aufwendungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Zwecks des Vertrages notwendig ist und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 12.2. Soweit die Firma Plukon nach dieser Bestimmung haftet, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern der Firma Plukon weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorzuwerfen ist.
- 12.3. Ansprüche aus der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit, Ansprüche aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 12.4. Die Plukon haftet nicht für Schäden infolge von Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Unruhen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, allgemeinem Mangel an notwendigen Rohstoffen, Feuer, Unwetter, Revolutionen, Piraterie, Naturkatastrophen im Allgemeinen, Vogelgrippe und anderen (epidemischen) Tierkrankheiten, die den Geschäftsbetrieb der Plukon beeinträchtigen können, einer Pandemie oder Epidemie (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Covid-19 oder eine Mutation davon) und Situationen, die geänderte Gesetze und Vorschriften, einschließlich veterinärmedizinischer Entscheidungen, oder politische Veränderungen betreffen, die die Geschäftstätigkeit der Plukon und damit die Erfüllung ihrer Verpflichtungen beeinträchtigen können, der Abwesenheit oder Verspätung des Tierarztes, der aufgrund ständiger Aufsicht bei der Schlachtung anwesend sein muss, Terrorakten, Explosionen, Kriegshandlungen, Wasserschäden, Überschwemmungen, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Störungen in der Energie- oder Gasversorgung, dies alles sowohl im Betrieb von Plukon als auch von Dritten, bei denen Plukon die für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigten Sachen gelagert hat, und auch während der Lagerung oder während des Transports, unabhängig davon, ob sie unter eigener Verantwortung durchgeführt werden oder nicht, und ferner alle anderen Sachverhalte, die entstehen, ohne dass Plukon dies zu vertreten hat.

13. Beendigung und Aussetzung, höhere Gewalt

- 13.1. Wenn eine der Parteien den Vertrag aufgrund eines vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsrechts (vorzeitig) beendet, entstehen keine Verpflichtungen zur Rückgängigmachung der bereits erhaltenen Leistungen. Unbeschadet der weiteren in dieser Bestimmung genannten Rechte ist Plukon im Falle der Kündigung des Vertrages durch eine der Parteien berechtigt, die Bezahlung des Teils der Verpflichtungen aus dem Vertrag zu verlangen, den Plukon bereits erfüllt hat, und zwar in Höhe des Wertes, der ihnen vernünftigerweise beizumessen ist. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch Plukon ist Plukon außerdem berechtigt, die Bezahlung der von ihr für die Erfüllung des Vertrages gekauften und/oder reservierten Materialien und sonstigen Gegenstände zu verlangen. Wenn die Umstände, die zur Beendigung des Vertrags geführt haben, dem Käufer zuzurechnen sind, oder im Falle einer freien Kündigung durch den Käufer ist Plukon berechtigt, den vollen vereinbarten Preis abzüglich der durch die vorzeitige Beendigung ersparten Aufwendungen und erzielten Einnahmen zu verlangen.
- 13.2. Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist Plukon berechtigt, den Vertrag (außergerichtlich) auszusetzen, wenn sie aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Zu den Umständen, die nicht von Plukon zu vertreten sind, gehört der Umstand, dass Plukon aufgrund von Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, die von einer Regierung oder einer internationalen Einrichtung, an deren Entscheidungen Plukon direkt oder indirekt gebunden ist, verhängt werden, nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen oder zu liefern.

- 13.3. Zu den Umständen im Sinne von Artikel 13.2, die nicht von Plukon zu vertreten sind und die Plukon das Recht geben, den Vertrag auszusetzen, sind unter anderem Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, allgemeiner Mangel an notwendigen Rohstoffen, Feuer, Unwetter, Revolutionen, Piraterie, Naturkatastrophen im Allgemeinen, Vogelgrippe und andere (epidemische) Tierkrankheiten, die den Geschäftsbetrieb der Plukon beeinträchtigen können, eine Pandemie oder Epidemie (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Covid-19 oder eine Mutation davon), eine Änderung der Gesetzgebung oder der (Durchsetzung-)Richtlinien, Abwesenheit oder Verspätung des Tierarztes (des Tierarztes), der während der Schlachtung aufgrund ständiger Aufsicht anwesend sein muss, terroristische Handlungen, Explosionen, Kriegshandlungen, Wasserschäden, Überschwemmungen, Besetzung von Räumlichkeiten, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, staatliche Maßnahmen, Unterbrechungen der Energie- oder Gasversorgung, all dies sowohl bei Plukon als auch bei Dritten, bei denen Plukon die von ihr für ihre Geschäftstätigkeit benötigten Gegenstände gelagert hat, und auch während der Lagerung oder während des Transports, unabhängig davon, ob sie in eigener Verantwortung durchgeführt werden oder nicht, sowie darüber hinaus alle anderen Sachverhalte, die entstehen, ohne dass Plukon dies zu vertreten hat.
- 13.4. Plukon hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt im Sinne von Artikel 13.3 und 13.4 zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem Plukon den Vertrag hätte erfüllen müssen.
- 13.5. Im Falle einer Aussetzung im Zusammenhang mit höherer Gewalt im Sinne der Artikel 13.3 und 13.4 ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Zeitraum der Aussetzung länger als drei (3) Monate ab dem Zeitpunkt der Berufung auf die Aussetzung durch Plukon andauert, ohne dass Plukon in diesem Fall zum Schadenersatzverpflichtet ist.
- 13.6. Wird Plukon aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, von ihrem Vorlieferanten, bei dem sie die Ware vor Vertragsschluss mit dem Käufer bestellt hat, nicht rechtzeitig oder nicht richtig beliefert, so gelten die Regelungen der Ziffern 13.2 und 13.5 entsprechend.
- 13.7. Plukon ist in den in Artikel 7.6 genannten Fällen ebenfalls berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder seine (weitere) Erfüllung auszusetzen.
- 13.8. Der Käufer kann einen Rahmenvertrag oder einen sonstigen langfristigen Vertrag kündigen oder vom Einzelvertrag zurücktreten, wenn Plukon ihre vertraglichen Pflichten verletzt und es Plukon auch nach schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist - von mindestens vierzehn (14) Tagen - unter Berücksichtigung aller Umstände gelingt, die Mängel in zumutbarer Weise zu beseitigen und dem Käufer ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Eine solche Nachfrist ist in den Fällen der §§ 323, 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht erforderlich.

14. Integrität und Wettbewerb

- 14.1. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass in Bezug auf den Vertrag weder sein eigenes Unternehmen noch einer oder mehrere seiner Geschäftsführer, Vertreter, Untergebenen und/oder Nicht-Untergebenen oder mit dem Käufer verbundene juristische Personen und deren Geschäftsführer, Vertreter, Angestellte oder Berater direkt oder indirekt (d. h. über einen Dritten)

an Beratungen oder Vereinbarungen mit anderen Bewerberunternehmen über die Festsetzung von Preisen und/oder das Angebot oder die Gewährung von Geld oder geldwerten immateriellen Vorteilen an einen oder mehrere Beamte oder andere Personen, die direkt oder indirekt an der Ausarbeitung oder Ausführung des Vertrags beteiligt sind oder darauf Einfluss nehmen können, beteiligt waren oder sind, in einer Weise, die gegen die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes und/oder der Artikel 101 und 102 AEUV oder die nationalen und internationalen Rechtsvorschriften über Bestechung verstößen könnte.

- 14.2. Der Käufer erklärt ferner und steht dafür ein, dass weder er noch einer oder mehrere seiner leitenden Angestellten, Untergebenen und/oder nicht Untergebenen direkt oder indirekt (d.h. über einen Dritten) Geschäftsführern, Vertretern, Angestellten und/oder nicht abhängig Beschäftigten der Plukon für den Abschluss oder die Erfüllung irgendeines Vertrages einen Vorteil in welcher Form auch immer versprochen, angeboten oder gewährt haben.
- 14.3. Wenn der Käufer eine Bestimmung dieses Artikels nicht einhält und es Plukon aufgrund dieses Verstoßes nicht zugemutet werden kann, den Vertrag weiter zu erfüllen, hat Plukon das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass dies zu einer Haftung von Plukon gegenüber dem Käufer führt. Im Falle einer solchen Kündigung (i) ist Plukon in keiner Weise zur Lieferung von Waren an den Käufer verpflichtet, (ii) ist der Käufer dafür verantwortlich und verpflichtet, Plukon für alle Schäden, Forderungen, Bußgelder oder sonstigen Verluste (einschließlich Anwaltskosten) zu entschädigen, die gegen Plukon geltend gemacht werden oder die Plukon infolge der Nichteinhaltung dieses Artikels durch den Käufer erleidet oder zu zahlen hat, es sei denn, der Käufer weist nach, dass er für die Vertragsverletzung nicht verantwortlich ist, und (iii) kann Plukon alle anderen Rechte und Ansprüche geltend machen, die Plukon nach dem Gesetz zustehen. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Vertrags.
- 14.4. Plukon macht nur Geschäfte mit Unternehmen, die das Gesetz respektieren und sich an ethische Standards und Grundsätze halten. Sollte Plukon gegenteilige Informationen erhalten, wird Plukon den Käufer davon in Kenntnis setzen, und der Käufer erklärt sich bereit, mit Plukon zusammenzuarbeiten und Plukon alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um zu entscheiden, ob die erhaltenen Behauptungen zutreffend sind und ob der Vertrag oder das Angebot aufrechterhalten werden soll. Zu diesen Informationen gehören u.a. Buchhaltungsunterlagen, Aufzeichnungen, Dokumente oder andere Dateien.

15. Geheimhaltung

Der Käufer wird über das Zustandekommen und den Inhalt eines mit der Plukon geschlossenen Vertrages sowie über alle Informationen, die der Käufer von der Plukon oder im Namen der Plukon im Rahmen (des Zustandekommens) eines Vertrages erhält, gegenüber Dritten jederzeit Stillschweigen bewahren, es sei denn, der Käufer ist aufgrund einer nationalen oder internationalen gesetzlichen Regelung oder eines Gerichtsbeschlusses oder einer Anordnung einer zuständigen Behörde verpflichtet, bestimmte Informationen an Dritte weiterzugeben; in diesem Fall wird der Käufer die Plukon so schnell wie möglich darüber informieren. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder von Dritten ohne Verletzung der Vertraulichkeit erlangt wurden.

16. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- 16.1. Der Vertrag zwischen Plukon und dem Käufer unterliegt ausschließlich deutschem Recht mit der Maßgabe, dass die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (CISG) ausgeschlossen ist.
- 16.2. Sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, sind vorbehaltlich § 16.3 für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ausschließlich die Gerichte am Sitz der vertragsschließenden Plukon-Gesellschaft zuständig.
- 16.3. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 16.2 ist Plukon alternativ berechtigt, eine Streitigkeit mit dem Käufer einer Ombudsstelle für unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (Ombudsstelle im Sinne von § 27 AgrarOLkG) nach deren Satzung (sofern diese in Deutschland eingerichtet ist) vorzulegen oder zur Geltendmachung ihrer Ansprüche ein Schiedsverfahren gegen den Käufer nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) zur endgültigen Entscheidung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges einzuleiten. Im letzteren Fall wird das Schiedsverfahren von drei Schiedsrichtern durchgeführt, der Ort des Schiedsverfahrens ist Hamburg, Deutschland, und das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des unter Artikel 16.1 gewählten Rechts.

17. Übersetzungen

Übersetzungen der Bedingungen können in Umlauf gebracht werden. Der deutsche Text ist jedoch immer maßgebend und hat Vorrang vor jeder Übersetzung.

18. Änderung der Bedingungen

- 18.1. Plukon ist berechtigt, einseitig Änderungen an den Bedingungen vorzunehmen, die für einen Vertrag gelten, sofern solche Änderungen aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder anderer grundlegender Umstände, die dem Abkommen zugrunde liegen, erforderlich sind.
- 18.2. Die Plukon wird dem Käufer die geänderten Bedingungen mindestens vier Wochen im Voraus zusenden. Die übersandten geänderten Bedingungen gelten als vom Käufer angenommen, wenn der Käufer ihrer Geltung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird die Plukon den Käufer bei Übersendung der geänderten Bedingungen hinweisen. In diesem Fall werden die Änderungen zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie durch Übersendung der geänderten Bedingungen bekannt gegeben worden sind. Dies gilt nicht für Änderungen, die die wesentlichen Vertragspflichten erheblich verändern und/oder das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung zum Nachteil des Käufers wesentlich beeinflussen. Solche Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Käufers wirksam.